3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfallund Auslagenentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende Satzung über die 3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Euro

- in Klammern stehen die bisherigen DM-Beträge-

1. Gemeindebrandmeister

Erstattungsbetrag (inklusive Fahrkostenpauschale)

133,-- (260,--)

2. Vertretung des Gemeindebrandmeisters

Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit 50 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters.

3. Ortsbrandmeister

a)	Stützpunktfeuerwehr mit bes. Aufgaben	//,	(150,)
b)	Stützpunktfeuerwehr	64,	(125,)
c)	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	54,	(105,)

4. Vertreter der Ortsbrandmeister

a)	Stützpunktfeuerwehr mit bes. Aufgaben	26,	(50,)
b)	Stützpunktfeuerwehr	20,50	(40,)
c)	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	18,	(35,)

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Als sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten

3. 4.		28,50 36, 20,50 18,	(55,) (70,) (40,) (35,)
5.	Gerätewart		
	a) Stützpunktfeuerwehr mit bes. Aufgaben	10,50 / pro Fahrzeug	(20,)
	b) Stützpunktfeuerwehr	10,50 / pro Fahrzeug	(20,)
	c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	10,50 / pro Fahrzeug	(20,)
6.	Gemeindeatemschutzwart	18,	(35,)

als monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Grasberg, den 25. Juni 2001

(Blanke) Bürgermeister

